

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Haupt- und Personalamt	Nr. 041/2019
---	------------------------

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Telefonserviceleistungen der Stadt Telgte durch den Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Personaldezernentin Petra Schreier	29.03.2019
Kreistag Berichterstattung: Frau Personaldezernentin Petra Schreier	05.04.2019

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 010310	Bez. Pos. 06
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 6.000 (Ertrag p.a.; in 2019: anteilig) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des beigefügten Vereinbarungsentwurfs eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Telgte abzuschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, über das Förderprogramm „Interkommunale Zusammenarbeit“ gemäß der Richtlinie über die Förderung von Kooperationsprojekten interkommunaler Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW) eine mögliche Förderung zu beantragen.

Erläuterungen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Zur gemeinsamen Wahrnehmung können neben der Bildung von Arbeitsgemeinschaften, der Begründung von Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden (§ 1 Abs. 2 GkG NRW).

§ 23 Abs. 1 GkG NRW eröffnet die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden darüber, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeiten übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Auf dieser Grundlage sollen die Aufgaben des Telefonservices der Stadt Telgte ab dem 01.06.2019 in den Zeiten Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr, Montag - Mittwoch: 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr durch die Telefonzentrale des Kreises Warendorf wahrgenommen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Warendorf nehmen die auf der zentralen Rufnummer der Stadt Telgte eingehenden Anrufe im Namen der Stadt Telgte an und verbinden die Anrufenden an die zuständige Stelle.

Weitere inhaltliche Angaben ergeben sich aus dem Entwurf der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die Durchführung einer Testphase seit Beginn 2019 hat ergeben, dass mit einem täglichen Aufkommen von 50 Anrufen (montags-donnerstags) zu rechnen ist. Hierauf basierend werden durch die Stadt Telgte Personal- und Sachkosten in Form einer Pauschale erstattet. Nach den aktuellen Werten der KGSt sowie des geltenden Minutenpreises beläuft sich die Kalkulation auf 6.000 € p.a.

Insoweit sind Aufwand und Einnahmen kostendeckend. Die Einnahmen werden im Produkt Zentrale Dienste verbucht.

Darüber hinaus soll versucht werden, eine Förderung durch das Förderprogramm „Interkommunale Zusammenarbeit“ des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Richtlinie über die Förderung von Kooperationsprojekten interkommunaler Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW) zu erhalten. Die vertragsschließenden Parteien werden daher gemeinsam einen entsprechenden Förderantrag stellen. Die Verteilung der Fördersumme erfolgt – bei entsprechender Bewilligung – unter den Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

Anlagen:
ÖrV Telgte

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat